

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Möhlmann

Zimmer-Nr:
2.082

Telefon:
04941 16-1016

Telefax:
04941 16-1096

Email:
lmoehlmann
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
12/202020-2018

Mein Zeichen
I/10-150 20 1

Datum
29. Juni 2018

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich den genehmigungspflichtigen Teil der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt.

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gem. § 115 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 29.06.2018.

II. Hinweise

1. Da die Stadt in diesem Nachtragshaushaltsplan keine Aussagen zur Verbesserung der Haushaltssituation getroffen hat, werde ich einer Freigabe der bisher noch nicht aufgenommen Kredite für Investitionen erst nach vorheriger Absprache zustimmen, bis die 2. Nachtragshaushaltssatzung wirksam genehmigt worden ist.
2. Die in der Ursprungshaushaltsverfügung genannten Hinweise bleiben bestehen und die Fristen sind einzuhalten.
3. Die beschlossene Haushaltssperre darf erst nach vorheriger Absprache mit der Kommunalaufsicht aufgehoben werden.
4. Der dargelegte Zeitplan für die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist einzuhalten.

III. Ergebnishaushalt Kernhaushalt

a) Allgemeine Haushaltssituation

Die Haushaltssituation der Stadt Aurich stellte sich im Ursprungshaushalt positiv dar. Der Ergebnishaushalt sollte mit einem Überschuss in Höhe von 14.796.484 € abschließen. Aus dem Nachtragshaushalt ergibt sich nunmehr, dass der Ergebnishaushalt mit einem Defizit in Höhe von 29.621.516 €

abschließen wird. Die Stadt Aurich teilt in Ihrem Vorbericht mit, dass Mitte Mai d. J. völlig unerwartet Sachverhalte eingetreten sind, die den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen. Die Gewerbesteuereinnahmen reduzieren sich um 54 Mio. €, sodass zum Ursprungsansatz lediglich 1 Mio. € Gewerbesteuereinnahmen erwartet werden. Als Grund nennt die Stadt Aurich u. a. unerwartete Anpassungen von Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 2017 und 2018 sowie zu erwartende Erstattungen aus erfolgten Betriebsprüfungen für zurückliegende Veranlagungsjahre bei der Gewerbesteuer.

Diese Situation hat für die Stadt Aurich große Einschnitte zur Folge. Denn bereits im Ursprungshaushalt habe ich die Stadt eindringlich darauf hingewiesen, dass sie einen Sparkurs zu verfolgen hat. Die Stadt hat in dem Nachtrag zu Sparmaßnahmen keine Stellung bezogen, sodass ich davon ausgehe, dass im 2. Nachtragshaushaltsplan Maßnahmen genannt werden, die zur Verbesserung der Haushaltssituation beitragen. Der Zeitplan für die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist unbedingt umzusetzen (siehe Hinweis Nr. 4). Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass von der Kommunalaufsicht eine Zustimmung für noch nicht getätigte Investitionen einzuholen ist, solange die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit den dazugehörigen Sparmaßnahmen noch nicht beschlossen ist (siehe Hinweis Nr. 1).

IV. Finanzhaushalt Kernhaushalt

a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird nicht verändert.

b) Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (14.420.418 €) übersteigt. Der Höchstbetrag wurde bereits im Ursprungshaushalt mit einem Liquiditätskredit in Höhe von 30 Mio. € deutlich überschritten. Im Nachtragshaushaltsplan beabsichtigt die Stadt Aurich den Höchstbetrag auf 70 Mio. € zu erhöhen. Die Erhöhung ist wie eingangs erwähnt durch die Gewerbesteuernachzahlung bedingt. Bereits in der Ursprungshaushaltsverfügung habe ich dargestellt, dass die Liquidität der Stadt nicht mehr gegeben ist. Die Erhöhung des Liquiditätskredits zeigt die prekäre Haushaltslage der Stadt Aurich. Nur mit einschneidenden Sparmaßnahmen kann diese Situation wieder verbessert werden.

Die Stadt hat, wie bereits erwähnt, in ihrem Nachtragshaushalt keine Ausführungen getätigt, wie sich die finanzielle Lage wieder verbessern soll. Durch die Gewerbesteuernachzahlungen schränkt sich der Handlungsspielraum der Stadt sehr ein. Die Stadt hat bereits angekündigt, eine 2. Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. In diesem weiteren Nachtragshaushaltsplan sind Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation vorzunehmen. Diese hatte ich schon in diesem Nachtragshaushaltsplan erwartet. Solange die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit den dazugehörigen Sparmaßnahmen nicht beschlossen wird, ist von der Kommunalaufsicht eine Zustimmung für noch nicht getätigte Investitionen einzuholen (siehe Hinweis Nr. 1). Die Aufhebung der Haushaltssperre darf



nur nach vorheriger Zustimmung durch die Kommunalaufsicht erfolgen (siehe Hinweis Nr. 3).

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen


Weber

Anlage



Genehmigung

Gemäß §§ 115 i. V. m. 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 139 NKomVG i. V. m. § 2 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) genehmige ich §§ 2, 2b, 2c, 3, 3b, 3c und 4 der vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, in denen festgesetzt ist:

Kredite

Stadt Aurich	8.040.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	4.883.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	1.742.245 €

Verpflichtungsermächtigungen

Stadt Aurich	8.233.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	2.530.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	4.602.417 €

Liquiditätskredite

Stadt Aurich	70.000.000 €
--------------	--------------

I/10-150 20 1
Aurich, 29. Juni 2018
Landkreis Aurich
Der Landrat


Weber



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

29. Juni 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 115 i. V. m. 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Juni 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 29. Juni 2018

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

Landkreis Aurich
Der Landrat

29.06.2018

Stadt Aurich
Postfach 17 69
26587 Aurich

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 29.06.2018 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage



Möhlmann



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

29. Juni 2018